

Unfallprävention beim Trampolinspringen in Trampolinhallen

Sachgebiet Allgemeinbildende Schulen
Stand: 17.09.2024

Trampolinhallen sind in Deutschland populär und bei Schülerinnen und Schülern als Ziel von Schulveranstaltungen sehr beliebt. Weil mit dem Besuch von Trampolinhallen ein erhöhtes Risiko für schwere Verletzungen einhergeht, möchten wir mit dieser Information dazu beitragen, die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.

Inhalt

1	Schülerunfallgeschehen beim Trampolinspringen	1
2	Präventionsmaßnahmen für das Springen in Trampolinhallen	2
3	Quellen- und Literaturverzeichnis	4

1 Schülerunfallgeschehen beim Trampolinspringen

Im Jahr 2023 gab es in Deutschland insgesamt 843.972 meldepflichtige Schülerunfälle. Davon waren 4.996 Unfälle auf Trampolinspringen zurückzuführen. Im Vergleich: Ein Jahr zuvor wurden in diesem Bereich 4.571 Unfälle gemeldet [1]. Obwohl Trampolinspringen im Gesamtkontext der Schülerunfälle derzeit keinen Schwerpunkt darstellt, ist zu beobachten, dass die Unfallquoten seit Jahren leicht ansteigen. 2014 waren etwa 4 von 1.000 Schülerunfällen auf das Trampolinspringen zurückzuführen, 2023 waren es bereits rund 6

von 1.000. Im Hinblick auf die Schwere der Verletzungen lässt sich feststellen, dass es im Jahr 2023 insgesamt 6 Trampolinunfälle von Schülerinnen und Schülern gab, die eine Schülerunfallrente und möglicherweise dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen der Verunfallten zur Folge hatten. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der neuen Schülerunfallrenten im Jahr 2023 (n = 491, ohne Schulwegunfälle) machten die Schülerunfallrenten aufgrund von Trampolinunfällen etwa 1,2 Prozent aus [1].

1.1 Art der Verletzungen

Verunfallen Kinder und Jugendliche beim Trampolinspringen, dann ist die Verletzungsschwere und folglich die medizinische Behandlungsbedürftigkeit vergleichbar mit der bei Straßenunfällen [2]. Drei Viertel der Trampolinunfälle sind mit leichten Verletzungen, wie Verstauchungen des Sprunggelenks sowie des Hand- und Kniegelenks, Prellungen, Platzwunden und Gehirnerschütterungen assoziiert. Ein Viertel der Trampolinunfälle haben schwere Verletzungen, wie Luxationen und gelenknahe Frakturen an Ellenbogen-, Knie- und Sprunggelenk inkl. Kreuzbandverletzungen und Verletzungen der Wachstumsfugen zur Folge [3].

1.2 Trampolinhallen vs. Garten- und Freizeittrampolin

Wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Verletzungsrisiken in Trampolinhallen gegenüber dem Springen auf Garten- und Freizeittrampolinen erhöht sind [4, 5, 6]. Weiterhin sind Verletzungen, die sich Kinder in Trampolinhallen zuziehen, im Vergleich zu Verletzungen, die sich beim Springen auf Trampolinen im Privatbereich ereignen, mit einer (kosten-)intensiveren Behandlung verbunden [7].

1.3 Unfallmechanismen und Risikofaktoren beim Trampolinspringen

Gefährdungen für Kinder und Jugendliche beim Trampolinspringen ergeben sich insbesondere durch Unfallmechanismen wie [4, 6, 7, 8, 9]:

- Unkoordinierte Landungen und Stürze im Trampolin, z. B. beim Versuch von Saltos oder ähnlichen akrobatischen Sprüngen
- Zusammenstöße mit anderen Personen auf dem Trampolin
- Kollisionen mit Bestandteilen des Trampolins (z. B. Rahmen, Federn und Stangen)
- Stürze aus dem Trampolin
- Aufprall auf Gegenstände im Trampolin

Weiterhin werden Unfälle auf Trampolinen durch Risikofaktoren begünstigt, wie [10, 11]:

- fehlende Aufsichtsführung durch qualifiziertes Personal,
- fehlende Ausbildung im Trampolinspringen,
- bestehende Verletzungen und gesundheitliche Einschränkungen sowie
- fehlende oder mangelhafte Sicherheitsausrüstung.

2 Präventionsmaßnahmen für das Springen in Trampolinhallen

Die Trampolinhalle, in der die Schulveranstaltung stattfindet, muss die festgelegten funktionellen und

sicherheitstechnischen Normen sowie die entsprechenden Prüfverfahren erfüllen. [13]. Auf Nachfrage sollte der Trampolinhallenbetreiber der Schule einen entsprechenden Nachweis erbringen können.

Angesichts der potenziellen Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler beim Trampolinspringen in Trampolinhallen sollte die Genehmigung einer solchen Schulveranstaltung von der Schulleitung sorgfältig geprüft werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Maßnahmen zur Unfallprävention konsequent eingehalten werden. Aus präventiver Sicht müssen insbesondere die folgenden Kriterien beachtet werden:

1) Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung bildet den Ausgangspunkt zur Genehmigung der Schulveranstaltung in der Trampolinhalle.

Die Genehmigung des Besuchs von Trampolinhallen als Schulveranstaltung muss seitens der Schulleitung unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben des Schulhoheitsträgers erfolgen. Für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler beim Trampolinspringen in der Trampolinhalle ist die pädagogische Gefährdungsbeurteilung der Schulleitung von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind die für die Schülerinnen und Schüler mit dem Trampolinspringen in der Trampolinhalle verbundenen Gefährdungen (vgl. Abschnitt 1) zu beurteilen und auf Grundlage dieser Beurteilung Maßnahmen zur Unfallprävention festzulegen und umzusetzen.

Eine Handlungshilfe zur Durchführung der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung ist zu finden in der DGUV Information 202-122 „Handlungshilfe zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung in Schulen“.

2) Vor dem Besuch der Trampolinhalle ist die schriftliche Einwilligung der Eltern einzuholen.

In Vorbereitung des Besuchs einer Trampolinhalle ist seitens der zuständigen Lehrkraft insbesondere zu prüfen, ob Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern vorliegen und ob Teil- oder Vollsportbefreiungen oder weitere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist die Einwilligung der Eltern zu dieser Schulveranstaltung einzuholen. Der Sensibilität dieser abgefragten personenbezogenen Daten ist durch die Schule Rechnung zu tragen.

Landesspezifische Bestimmungen sind zu beachten.

3) Fähigkeiten und Fertigkeiten für sicheres und gesundes Trampolinspringen sind im Voraus zu üben.

Das Trampolin ist ein Sport- und kein Spielgerät. Neben gut ausgeprägten koordinativen und konditionellen Fähigkeiten gehört die Rumpfstabilität zu den wesentlichen Grundvoraussetzungen für ein sicheres und gesundes Trampolinspringen. Dies sollte im Rahmen vorbereitender Übungen im Schulsport, z. B. auf dem Minitrampolin, erarbeitet werden [14].

4) Die Absprache von klaren Regeln ist bereits im Voraus erforderlich.

Die Schülerinnen und Schüler sind über die Nutzungsbedingungen und hallenspezifischen Regeln zu belehren. Um die Sicherheit zu erhöhen, kann die Lehrkraft darüber hinaus weitere Regeln zur Nutzung von Attraktionen der Trampolinhalle aufstellen. In diesem Zusammenhang sollten ausschließlich beidfüßige Absprünge aus dem Tuch und beidfüßige Landungen zulässig sein. Das Springen von Kunststücken wie z. B. Salti oder Sprungrollen sollten vor dem Hintergrund des Verletzungsrisikos durch eine Landung auf Kopf oder Hals konsequent untersagt werden. Zu den Sicherheitsregeln gehört auch, dass ein Trampolin zeitgleich nicht von mehreren

Springern genutzt werden darf. Das Trampolinspringen erfordert zudem funktionelle Kleidung, einschließlich Sprungsocken und ggf. eine Sportbrille. Ebenso ist beim Springen auf dem Trampolin das Tragen von Schmuck oder Bändern nicht erlaubt. Weil der ständige Blickkontakt zum Sprungtuch nicht eingeschränkt sein darf, sind Haare zusammenzubinden. Kopftücher dürfen keine Nadeln aufweisen. Wegen der Gefahr des Verschluckens muss darauf geachtet werden, dass der Mund während des Springens frei von Kaugummis, Bonbons oder anderen Lebensmitteln ist [14].

Hinweis: Das Springen auf dem Trampolin kann bereits nach kurzer Zeit zur Ermüdung führen, durch die das Unfallrisiko beachtlich ansteigt. In der Konsequenz sollte die zuständige Lehrkraft darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Trampolinhalle regelmäßige Sprungpausen einlegen.

Die Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über die vereinbarten Regeln ist im Klassen- bzw. Kursbuch zu vermerken.

5) In der Trampolinhalle obliegen Hauptverantwortung und Aufsichtspflicht der zuständigen Lehrkraft.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der zuständigen Lehrkraft umfasst alle notwendigen Maßnahmen, Vorkehrungen und Anweisungen, die getroffen werden müssen, um die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler in der Trampolinhalle zu gewährleisten. Diese Verpflichtung zur Fürsorge und Aufsicht gilt auch für andere Personen, die mit der Begleitung der schulischen Veranstaltung beauftragt sind, wie beispielsweise das Personal der Trampolinhalle. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulvorschriften der Länder sollten dabei die folgenden Grundsätze zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht beachtet werden [12]:

- Es liegt im Verantwortungsbereich der zuständigen Lehrkraft, die Aufsicht über die gesamte Klasse oder Gruppe kontinuierlich, aktiv und präventiv auszuüben. Hierbei kann die Lehrkraft durch kompetente Personen vor Ort unterstützt werden. Die pädagogische Gesamtverantwortung bleibt jedoch bei der Lehrkraft und kann nicht an Dritte übertragen werden.
- Bei einer Übertragung von Aufgaben, wie z. B. der fachlichen Begleitung der Schülerinnen und Schüler, muss seitens der zuständigen Lehrkraft im Voraus sichergestellt werden, dass das vom Betreiber der Trampolinhalle eingesetzte Personal für die zu übernehmenden Aufgaben ausreichend qualifiziert ist.
- Die Nutzung von Trampolinen, wie sie üblicherweise in Trampolinhallen zu finden sind, erfordert ein vom Schulhoheitsträger festgelegtes Qualifikationsniveau der zuständigen Lehrkraft. Der Qualifikationsnachweis muss vor der Nutzung der Trampolinhalle erbracht werden. Beauftragt die Schule den Betreiber der Trampolinhalle mit der fachlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler, sollte das Qualifikationsniveau des Hallenpersonals den genormten Anforderungen entsprechen [13]. Die Qualifikation muss auf Verlangen der Schulleitung oder der zuständigen Lehrkraft vorgelegt werden können. Sowohl die zuständige Lehrkraft als auch das vom Betreiber der Trampolinhalle eingesetzte Personal begleiten die Klasse oder Gruppe ohne Nebentätigkeiten über die gesamte Sprungzeit. Das heißt auch, dass die zuständige Lehrkraft die Durchführung der Präventionsmaßnahmen kontrolliert und selbst nicht mit-springt. Ebenso unterstützt die zuständige Lehrkraft das Hallenpersonal vor Ort bei der Umsetzung von Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen, die zu treffen sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt zu gewährleisten.

Hinweis: Um den skizzierten Organisationsrahmen sicherstellen zu können, sollte die Schulveranstaltung in der Trampolinhalle rechtzeitig im Voraus angemeldet und mit den Verantwortlichen der Trampolinhalle abgestimmt werden.

3 Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quelle: Referat Statistik, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
2. Ibrahim, Yousef & Okoro, Tosan. (2019). Do Trampoline Injuries Result in More Hospital Intervention Compared to Other Mechanisms of Injury? *Ortopedia Traumatologia Rehabilitacja*. 21(1).
3. Berger, Nina & Bader, B. & Bühren, Volker. (2013). Schutzmaßnahmen am Trampolin können schwere Verletzungen nicht vermeiden. *Der Unfallchirurg*. 117(10).
4. Kasmire, Kathryn & Rogers, Steven & Sturm, Jesse. (2016). Trampoline Park and Home Trampoline Injuries. *PEDIATRICS*. 138(3).
5. Lim FMT, James V, Lee KP, Ganapathy S. (2019). A retrospective review of trampoline-related injuries presenting to a paediatric emergency department in Singapore. *Singapore Med J*. 62(2).
6. Doty J, Voskuil R, Davis C, Swafford R, Gardner W 2nd, Kiner D, Nowotarski P. (2019). Trampoline-Related Injuries: A Comparison of Injuries Sustained at Commercial Jump Parks Versus Domestic Home Trampolines. *J Am Acad Orthop Surg*. 27(1).
7. Chen M, Cundy P, Antoniou G, Williams N. Children bouncing to the emergency department: Changes in trampoline injury patterns. (2019). *J Paediatr Child Health*. 55(2).
8. Cho MJ, Kim J, Kim SJ, Kyoung KH, Keum MA, Park SK. (2019) Rapidly growing pediatric trampoline-related injuries in Korea: a 10-year single center

- retrospective study. Korean J Pediatr. 62(3).
9. Rao DP, McFaull SR, Cheesman J, Do MT, Purcell LK, Thompson W. (2019). The ups and downs of trampolines: Injuries associated with backyard trampolines and trampoline parks. Paediatr Child Health. 24(1).
 10. Korhonen L, Salokorpi N, Suo-Palosaari M, Pesälä J, Serlo W, Sinikumpu JJ. (2018). Severe Trampoline Injuries: Incidence and Risk Factors in Children and Adolescents. Eur J Pediatr Surg. 28(6).
 11. Paker N. (2017) Trampoline injuries in the world and in Turkey. Turk J Phys Med Rehabil. 63(3).
 12. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV). (2019). DGUV Regel 102-601 "Branche Schulen".
 13. DIN EN ISO 23659:2023-03 „Trampolinparks – Sicherheitstechnische Anforderungen“
 14. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV). (2017). DGUV Information 202-033 „Minitrampolin - mit Leichtigkeit und Sicherheit“

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Bildungseinrichtungen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Allgemeinbildende Schulen
im Fachbereich Bildungseinrichtungen
der DGUV www.dguv.de